

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Antonin Brousek

vom 07. September 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. September 2023)

zum Thema:

AuLAK

und **Antwort** vom 21. September 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Sep. 2023)

Herrn Abgeordneten Antonin Brousek
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/16658
vom 07. September 2023
über AuLAK

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Zu wie vielen natürlichen oder juristischen Personen sind Daten im IT-System AuLAK gespeichert?

Zu 1.: Die Anzahl der in den AuLAK-Datenbanken in den Berliner Gerichten gespeicherten Personendatensätze beträgt mit Stand vom 14. September 2023:

natürliche Personen	10.782.507
juristische Personen	891.337

2. Wie hat sich dieser Datenbestand zahlenmäßig seit dem Jahr 2017 jährlich entwickelt?

Zu 2.: Aufgrund der Datenstruktur von AuLAK ist es nicht möglich, Differenzmengen zwischen der Anzahl der Personendatensätze zwischen 2017 und 2023 zu ermitteln. Alle Personendatensätze besitzen nur ein sog. „Stammdatum“, welches bei Veränderungen am Datensatz neu generiert wird. Die jährliche Entwicklung kann daher nicht angegeben werden.

3. Welche Daten werden dort im Einzelnen zu den erfassten Personen gespeichert?

Zu 3.: Es werden Identitäts- und Kontaktdaten der betroffenen Personen gespeichert. Der Umfang der zu speichernden Informationen ergibt sich für den Nachlassbereich aus § 34 Abs. 6 Ziff. 3 bzw. § 35 Abs. 2 Nr. 2 Aktenordnung (AktO) und für den Strafbereich aus § 38 Abs. 5 Nr. 3 bzw. 5 AktO.

4. Auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgt die Speicherung, Erfassung und Verarbeitung dieser Daten und welche Löschrufen- und kriterien bestehen demnach?

Zu 4.: Die Speicherung, Erfassung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt auf Grundlage von § 32 Justizgesetz Berlin (JustG Bln). Die Löschung dieser Informationen richtet sich nach § 33 JustG Bln.

5. Welche Aufbewahrungsfristen auf welcher Rechtsgrundlage bestehen für die Papierakten bei den Berliner Gerichten?

Zu 5.: Im Bereich der Rechtsprechung regelt die Verordnung über die Aufbewahrung und Speicherung von Justizakten (Justizaktenaufbewahrungsverordnung - JAktAV) die Aufbewahrungsfristen. Eine detaillierte Aufschlüsselung nach Akteninhalt ist der Anlage zur JAktAV zu entnehmen. Für DDR-Scheidungsurteile gilt weiterhin ein Vernichtungsstopp aufgrund der Öffnungsklausel nach § 2 Abs. 3 JAktAG. Für Personalakten gilt § 90 Landesbeamtengesetz (LBG). Weitere Regelungen, ggf. auch zu den Justizverwaltungssachen, sind geplant entsprechend der Verordnung über die Aufbewahrung von Schriftgut in der Justiz und Justizverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (AufbewahrungsVO NRW), wenn das Länderabstimmungsverfahren abgeschlossen ist.

Berlin, den 21. September 2023

In Vertretung
D. Feuerberg
Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz